



Belehrung Impfschutz Ausbildung Pflege und Rettungsdienst

Für die Praktikumseinsätze im Rahmen Ihrer Ausbildung/Qualifizierung fordern die Einrichtungen des Gesundheitswesens den Nachweis über folgende Schutzimpfungen:

Masern (gem. § 20 Infektionsschutzgesetz)

Darüber hinaus wird zumeist auch der Nachweis eines vollständigen Impfschutzes gegen Hepatitis B verlangt.

Für welche Gesundheitseinrichtungen gelten diese gesetzlichen Vorgaben?

Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, **Tageskliniken**, Entbindungseinrichtungen, **Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der genannten Einrichtungen vergleichbar sind**, Arztpraxen (auch Homöopathen), Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, ambulante **Pflegedienste**, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, **Wohngruppen** oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen und **Rettungsdienste**.

Wer muss die Impfung nachweisen?

Masern: Alle nach 1970 geborene Personen, die in diesen Einrichtungen tätig sind, müssen die Impfungen nachweisen. Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

Wer trägt die Kosten für die Impfung?

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern und Covid 19.

Diese Belehrung habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Datum, Unterschrift